Energieaudit nach DIN EN 16247-1

Neue gesetzliche Vorschriften für Unternehmen

Um die ehrgeizigen europäischen und deutschen Klimaschutzziele zu erreichen, braucht es neben der Beteiligung und Akzeptanz der Bevölkerung auch den Einsatz der Wirtschaft. Deshalb hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen angestoßen. Unter anderem wurde die europäische Energieeffizienzrichtlinie, die ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 für Unternehmen verbindlich vorschreibt, in das deutsche Recht übertragen und das Energiedienstleistungsgesetz, kurz EDL-G, entsprechend geändert. Die Neuregelung ist somit ein wichtiger Schritt, um einerseits die EU-Energieeffizienzrichtlinie umzusetzen und andererseits die deutschen Energiesparziele zu erreichen. Wichtig sind diese Energieaudits auch deshalb, weil sie Unternehmen dabei helfen, ihre eigenen Energiesparpotenziale identifizieren und gezielt in Energieeffizienzmaßnahmen investieren zu können. Im Rahmen der Energiewende misst der Gesetzgeber den Energieaudits somit eine entscheidende Rolle zu.
Dieses Themenblatt soll alle wichtigen Informationen zum neuen Energiedienstleistungsgesetz bereitstellen.

Die neue Vorschrift in Kürze

Vor allem große Unternehmen mussten bis zum 05. Dezember 2015 ihren Energieverbrauch überprüfen, indem sie ein Energieaudit nach der Europäischen Norm 16247-1 durchführen. Das Energieaudit muss danach regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, wiederholt werden. So schreibt es das geänderte Gesetz über Energiedienstleistungen vor, das am 22. April 2015 in Kraft getreten ist. Alternativ können Unternehmen ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystems (UMS) nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) einführen. Auch hierfür galt der 05. Dezember 2015 als Stichtag. Bis dahin musste eine Absichtserklärung zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems unterschrieben und eine technische Bestandsaufnahme durchgeführt worden sein. Für die Zertifizierung des gewählten Managementsystems hatten die Unternehmen länger Zeit. Diese musste spätestens bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

Welche Unternehmen sind in der Pflicht?

Die neue Gesetzesregelung betrifft alle Unternehmen, die nicht unter die Definition von kleineren oder mittleren Unternehmen (KMU) fallen. Das bedeutet, dass alle Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro und einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro dazu verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen. Auch kommunale Unternehmen sind von der Gesetzesänderung betroffen, denn sie zählen schon per Definition nicht zu kleineren und mittleren Unternehmen. Betriebe, die bereits über ein Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügen, sind von der Neuregelung ausgenommen. Im Falle von Unternehmensbeteiligungen können auch kleinere

und mittlere Unternehmen betroffen sein. Ein Energieaudit nach EN 16247-1 kann auch eine Voraussetzung für die Gewähr steuerlicher Vorteile im Rahmen des Spitzenausgleichs[1] sein. Dies gilt nicht nur für Großunternehmen, sondern auch für kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Auch deshalb ist es für alle produzierenden Betriebe empfehlenswert, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Unser Tipp: Rechtzeitig vorsorgen!

Kümmern Sie sich rechtzeitig um die Durchführung eines Energieaudits. Bei der hohen Anzahl betroffener Unternehmen muss mit einem Engpass an Fachkräften, die ein Energieaudit durchführen können, gerechnet werden. Wir beraten Sie gern!

Begriffe und Definitionen

Ein Energieaudit ist eine umfassende, systematische Überprüfung des Energieverbrauchs eines Unternehmens. Hierbei werden alle Energiedaten erfasst und hinsichtlich ihrer Effizienz bewertet. Überprüft wird dabei unter anderem der aktuelle Energieverbrauch von Gebäuden oder Gebäudegruppen, einzelnen Betriebsabläufen oder Produktionsanlagen. Außerdem kann sich ein Energieaudit auch auf eine private oder öffentliche Dienstleistung beziehen.

Hinter einer solchen systematischen Analyse steht das Ziel, Energie zu sparen und Energieverbräuche zu optimieren. Damit bildet ein Energieaudit eine wichtige Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verringerung der Energiekosten in Unternehmen. Der Unterschied zu einer klassischen Energieberatung ist unter anderem, dass das Energieaudit ausschließlich von bei dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) akkreditierten Beratern durchgeführt werden kann.

Was bedeutet die Norm EN 16247-1?

Die Norm EN 16247-1 ist eine Europäische Norm, die im Oktober 2012 auch vom Deutschen Institut für Normung veröffentlicht wurde und seitdem ebenfalls als DIN EN 16247-1 bezeichnet wird. Sie legt allgemeine Anforderungen an die Beratung fest und soll für Klarheit und Transparenz im Markt sorgen. Ganz konkret gibt die Norm Methoden und den systematischen Ablauf einer qualifizierten Energieanalyse vor.

[1] Der sogenannte Spitzenausgleich (Steuerermäßigung nach § 55 EnergieStG und § 10 StromStG) für Unternehmen des produzierenden Gewerbes wird nur noch gewährt, wenn die Betriebe ein Energieeffizienzsystem nachweisen können. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können hierzu als Nachweis ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchführen.

Wer führt das Energieaudit durch?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Energieaudit nach DIN EN 16247-1 im Regelfall von externen Auditoren durchgeführt wird. Vorgeschrieben ist dies jedoch nicht. Das Energieaudit kann sowohl von einem internen als auch einem externen Prüfer durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass der Auditor die in § 8b EDL-G formulierten Mindestqualifikationen besitzt.

Ablauf des Energieaudits

A Einleitender Kontakt

Der erste Schritt ist der einleitende Kontakt, der auch als Vorbereitungsphase bezeichnet werden kann. Unternehmen und Energieauditor stimmen den zeitlichen Ablauf des Audits und den genauen Anwendungsbereich ab und vereinbaren die Rahmenbedingungen. Außerdem wird der Energieauditor das Unternehmen auf die Anforderungen vorbereiten.

B Auftaktbesprechung

Der zweite Schritt ist die Auftaktbesprechung. Hier legen Unternehmen und Energieauditor die konkreten Ziele, Anwendungsbereiche und Grenzen des Energieaudits fest. Das Unternehmen bestimmt einen Verantwortlichen, der dem Auditor bei der Durchführung zur Seite steht. Es ist ebenfalls möglich, dass hierfür ein ganzes Team bereitgestellt wird. Außerdem werden alle Beteiligten über die Abläufe und die zeitliche Planung informiert.

C Datenerfassung

Der dritte Schritt ist die Datenerfassung im Unternehmen. Alle relevanten Energiedaten und Dokumente werden gesammelt. Dazu gehören zum Beispiel Informationen über die energieverbrauchenden Systeme und Prozesse sowie Daten aus vorherigen Messungen. Zusätzlich werden auch alle Informationen und Dokumente über etwaige betriebliche Veränderungen, die den Energieverbrauch beeinflusst haben könnten, oder Konstruktions- und Wartungsdokumente, zusammengestellt.

D Außeneinsatz

Beim vierten Schritt, dem sogenannten Außeneinsatz, begutachtet der Energieauditor die zu prüfenden Bereiche im Unternehmen. Die vorher gesammelten Daten werden in Bezug zu den täglichen Arbeitsabläufen gesetzt, denn das konkrete Nutzerverhalten hat ebenfalls Einfluss auf den Energieverbrauch und den effizienten Umgang mit Energie.

E Datenanalyse

Der fünfte Schritt ist die Datenanalyse, in die sämtliche Daten, Kennzahlen und Faktoren miteinbezogen werden. Der Energieauditor schlüsselt den Energieverbrauch auf und erstellt eine Energiebilanz. Durch die Analyse der Ist-Situation können Schwachstellen identifiziert und Möglichkeiten der Verbesserung bestimmt werden. Hierauf aufbauend erstellt der Energieauditor einen Maßnahmenkatalog, in dem Optimierungsmöglichkeiten nach Prioritäten sortiert gelistet sind.

F Bericht & Abschlussgespräch

Beim sechsten Schritt, der einen Bericht und eine Abschlussbesprechung umfasst, legt der Energieauditor dem Unternehmen einen abschließenden Auditbericht vor, der alle Ergebnisse zusammenfasst. Neben der Aufstellung der Prozesse oder Anlagen mit dem höchsten Energieverbrauch enthält der Bericht Informationen zu Messungen, legt die Vorgehensweise dar und gibt konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz. Gemeinsam mit den Energieverantwortlichen präsentiert der Auditor den Bericht bei einer Abschlussbesprechung der Geschäftsführung und diskutiert die weiteren Schritte.

Energieaudit: Übersicht über den Status Quo

Das Energieaudit hilft dabei, den derzeitigen Energieverbrauch eines Unternehmens zu bewerten, indem es den Ist-Zustand analysiert und daraus Vorschläge für dessen Verbesserung ableitet. Abgeleitete Effizienzmaßnahmen müssen jedoch nicht umgesetzt werden. Somit ist die Steigerung der Energieeffizienz durch ein Energieaudit nicht garantiert. Außerdem wird kein kontinuierlicher Verbesserungsprozess initiiert. Firmen erfüllen mit dem Energieaudit aber schnell die gesetzliche Pflicht. Abhängig von den jeweiligen Voraussetzungen im Unternehmen, sind die Kosten überschaubar.

Managementsystem: Fortlaufende Steigerung der Energieeffizienz

Im Gegensatz zu einem Energieaudit, ermöglichen Energiemanagementsysteme eine nachhaltige und kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz im Unternehmen. Hier werden Effizienzmaßnahmen nicht nur vorgeschlagen, sondern gezielt umgesetzt und fortlaufend weitergeführt. Somit ist ein Energiemanagementsystem ein strategisches Instrument für mehr Energieeffizienz. Es setzt eine bestimmte Ablauforganisation voraus und bindet Mitarbeiter gezielt ein. Zwei in der Wirtschaft bewährte und etablierte Systeme sind das Energiemanagementsystem nach ISO 50001 und das Umweltmanagementsystem gemäß EMAS.

Weiterführende Informationen zum Thema

- Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Der Gesetzestext zum Nachlesen
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Merkblatt für Energieaudits
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Energieauditorenliste
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Energieauditpflicht für Großunternehmen – Einsparpotenziale erkennen und nutzen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: EU-Energieeffizienz-Richtlinie
- IHK Berlin: Verpflichtende Energieaudits für Unternehmen

- Amtsblatt der Europäischen Union: Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V.: Energieaudits – Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 16247-1:2012

Umsetzung starten

Es gibt verschiedene Initiativen und Projekte, die Betriebe bei der Vorbereitung und praktischen Umsetzung des Energieaudits nach DIN EN 16247-1 unterstützen können – auch in Bremen.

Als gemeinnützige Klimaschutzagentur leistet energiekonsens gerne Hilfestellung, vermittelt Energieeffizienzberater und informiert Unternehmer gleichzeitig, welche Chancen durch die Einführung eines Energiemanagementsystems oder die Durchführung eines Energieaudits für sie entstehen.

Kontrolle und Bußgelder

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt stichprobenartige Kontrollen durch. Können Unternehmen nicht nachweisen, dass sie die gesetzlichen Vorschriften erfüllen, drohen Bußgelder in einer Höhe von bis zu 50.000 Euro.

Interessiert?

Bei weiteren Fragen zu Klimaschutz und Energieeffizienz stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Kontakt

energiekonsens – die Klimaschützer
Team Unternehmen
Am Wall 172/173
28195 Bremen
0421 / 37 66 71 -0
info@energiekonsens.de

energiekonsens - die Klimaschützer

Über uns

energiekonsens ist die gemeinnützige Klimaschutzagentur für das Land Bremen. Ihr Ziel ist es, den Energieeinsatz so effizient und klimafreundlich wie möglich zu gestalten. Ihre Angebote richten sich an Unternehmen, Bauschaffende, Institutionen sowie Privathaushalte. energiekonsens initiiert, begleitet und fördert Projekte zu Energieeffizienz, organisiert Informationskampagnen, knüpft Netzwerke und vermittelt Wissen. Als gemeinnützige GmbH ist sie ein neutraler und unabhängiger Mittler und Impulsgeber.
Weitere Informationen: www.energiekonsens.de.